



Deutscher Berufsverband  
für Soziale Arbeit e. V.

**Tariffähige Gewerkschaft**

**Mitglied der IFSW (International Federation of Social Workers)**

## **Merkblatt**

### **zur Gewährung von Rechtsschutz – Arbeitsrechtliche Beratung/Vertretung, durch den DBSH (Stand 01.01.2017)**

#### **Verfahren bei Anfragen zum Arbeits-, Tarif-, Besoldungs-, Straf- und Sozialversicherungsrecht:**

DBSH-Mitglieder richten Ihre Anfragen aus den Bereichen des Beamtenrechts, des Arbeitsrechts und des unmittelbaren berufsbezogenen Sozialversicherungsrechts einschließlich der Fragen des Grades der Behinderung und der Erwerbsminderung an die/den dafür vom DBSH-Landesverband gewählte/n Rechtsschutzbeauftragte/n, oder an die DBSH Bundesgeschäftsstelle bzw. die DBSH Landesgeschäftsstellen. Anfragen, die bei der DBSH-Bundes- oder Landesgeschäftsstelle eingehen, werden von dort an die/den zuständige/n Rechtsschutzbeauftragte/n weitergeleitet.

#### **Anträge zur Übernahme des Rechtsschutzes (Rechtsberatung und Verfahrensrechtsschutz) bei Angelegenheiten des Beamtenrechts, des Arbeitsrechts und des unmittelbaren berufsbezogenen Sozialversicherungsrechts einschließlich der Fragen des Grades der Behinderung und der Erwerbsminderung:**

##### **1. Voraussetzungen:**

Rechtsschutz kann nur gewährt werden, wenn:

- a. die Beitragspflicht erfüllt ist,
- b. ausreichend Aussicht auf Erfolg besteht oder eine grundsätzliche berufspolitische Bedeutung gegeben ist.

(Um die Beitragspflicht überprüfen zu können, bitte Kopien der letzten drei Gehaltsnachweise beifügen.)

##### **2. Umfang des Rechtsschutzes:**

Gemäß § 4 der Rahmenrechtsschutzordnung des dbb beamtenbund und tarifunion.

##### **3 Verfahren:**

Die/Der zuständige Rechtsschutzbeauftragte wird sich nach Ihrer Anfrage kurzfristig mit Ihnen in Verbindung setzen und mit Ihnen Ihr Anliegen besprechen. Nach Prüfung der Voraussetzungen wird Ihr Antrag an die Juristen des für Sie zuständigen dbb-Dienstleistungszentrums zur weiteren Bearbeitung gesandt. Sie als Mitglied sind verpflichtet, den beteiligten DBSH-Rechtsschutzbeauftragten und dem dbb-Dienstleistungszentrum Einsicht in den Schriftwechsel zu geben, der mit dem Verfahren zusammenhängt. Der/die DBSH Rechtsschutzbeauftragte sind berechtigt, diese Unterlagen an das zuständige dbb-Dienstleistungszentrum weiterzugeben.

Für die Prüfung, ob sich das Mitglied beitragsmäßig richtig eingestuft hat, gelten die nachfolgenden Ausführungen zur Beitragshöhe.

### **Wichtige Hinweise:**

- Im Falle der unrichtigen Selbsteinstufung entfällt der Anspruch auf Rechtsschutz, d.h. Rechtsberatung und Rechtsvertretung durch den Verband. Die richtige Einstufung liegt in der Verantwortung des einzelnen Verbandsmitgliedes. Bitte berücksichtigen Sie auch die aktuellen Tarifabschlüsse!
- Bei Inanspruchnahme der Leistung „Rechtsschutz“ entstehen Kosten, die aus Mitgliedsbeiträgen finanziert werden. Um die Leistung dauerhaft für Mitglieder gewährleisten zu können, ergibt sich aus der Inanspruchnahme des Rechtsschutzes eine zweijährige Bindung an den Berufsverband.
- Teilt Das Mitglied dem DBSH seine E-Mailadresse mit, so ist es dem DBSH gestattet, das Mitglied per E-Mail zu kontaktieren. Dem DBSH ist zudem gestattet, Schriftverkehr mit Dritten, die mit dem Rechtsschutzfall zu tun haben (DBB Dienstleistungszentrum, gewerkschaftliche Stellen, Gerichte, Behörden, Arbeitgeber, Dienstherren u.a.) per E-Mail zu führen. Dieser **E-Mailverkehr erfolgt unverschlüsselt.**

## **Beitragshöhe (ab 01.01.2017)**

Der Mitgliedsbeitrag des DBSH e.V. ist laut Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung vom 10.09.2016 zur **Beitragsstruktur auf 0,7% des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes** festgelegt

### **Ermäßigte Mitgliedsbeiträge<sup>1</sup>**

#### **1. Sozialtarif**

Der Mitgliedsbeitrag im Monat beträgt mindestens 5 Euro. Er gilt für Bezieher/-innen von Erziehungsgeld, Menschen in prekären Arbeitsverhältnissen mit Anspruch auf ergänzende staatliche Leistungen, Rentner/-innen mit Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung und Empfänger/-innen von Wohngeld und Kriegsopferversorge. Das tatsächliche Monatseinkommen ist nachzuweisen.

#### **2. Familientarif (Kinderermäßigung)**

Für jedes auf Ihrer Steuerkarte eingetragene Kind können 80,00 Euro vom Bruttolohn abgezogen werden. Die verbleibende Summe ist maßgebend für den persönlichen Betrag.

#### **3. Studierende und Schüler\_innen**

Der Mitgliedsbeitrag für Studierende und Schüler\_innen im Erststudium Bachelor (BA) Soziale Arbeit (auch für BAföG-Empfänger\_innen) wird monatlich auf 3 Euro festgelegt. Eine Immatrikulationsbescheinigung ist regelmäßig zu Semesterbeginn einzureichen.

#### **4. Bezieher\_innen von Renten und Pensionseinkommen**

Hier liegt der Mindestbeitrag bei 5 Euro im Monat, ein Nachweis ist jährlich vorzulegen.

---

<sup>1</sup> Die hier erhobenen personenbezogenen Daten werden entsprechend des BDSG ausschließlich für die Verbandsarbeit und insbesondere zum Zwecke der Mitgliedsverwaltung, der Mitgliederinformation und der Mitgliederbetreuung sowie des Beitragseinzugs im erforderlichen Umfang mithilfe von Computern (automatisiert) elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt.